



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** Die Grünen, von Emmanuel Revaz und Nathalie Cretton  
**Betreff** (Unwetter\_R3) Rhonekorrektio**n**: Lassen Sie den Kanton nicht ein finanzielles Risiko von beträchtlichem Ausmass eingehen.  
**Datum** 10.09.2024  
**Nummer** 2024.09.234 Im Zusammenarbeit mit dem DFE

---

Der Staatsrat hat am 22. Mai 2024 beschlossen, das Projekt der 3. Rhonekorrektio**n** zu überarbeiten. Im Anschluss an diesen Beschluss ersuchte der Grosse Rat den Staatsrat, die Grundzüge dieser Revision zu bestätigen. Der Detaillierungsgrad der Revision und die eingeschlagenen Richtungen werden es dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), das in diesem Bereich allein zuständig ist, ermöglichen, über die Gültigkeit des Bundesbeschlusses über den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektio**n** vom 5. Dezember 2019 zu entscheiden, je nachdem, wie es die diesbezügliche Botschaft auslegt. Die Lektüre der Botschaft zeigt, dass der Handlungsspielraum gross ist. Das GP-R3 wird darin als „Gesamtübersicht und Grobplanung des Projekts“ bezeichnet. Die Kontakte in der letzten Zeit mit dem Bund haben gezeigt, dass der bestehende Spielraum zwischen den Zielen der Revision R3 und der strikten Einhaltung der Botschaft zum Bundesbeschluss von 2019 eindeutig ausreichend ist, um den Beschluss des Staatsrats zur Revision des Projekts nicht in Frage zu stellen.

Die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektio**n** (GFinR3) durch die Einfügung eines Artikels, der den Staatsrat daran hindert, seinen Beschluss zur Revision des Projekts umzusetzen, ist daher nicht vorstellbar. Es wäre völlig unangemessen, einen punktuellen Kreditbeschluss, unabhängig von seinem Umfang, an eine kantonale Gesetzgebung zu knüpfen.

Hingegen stellt der Staatsrat über das Departement für Mobilität, Raum und Umwelt (DMRU) und die Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) weiterhin den Dialog mit dem BAFU sicher, um gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, die höchstmöglichen Subventionen zu erhalten

Wir erinnern daran, dass einer der Beschwerdepunkte des Projekts gemäss GP-R3, der durch die Entscheidung des Staatsrats anerkannt wurde, die Nichtbeachtung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen ist, die nach ihrer Durchführung einzeln bewertet werden. Ohne Überarbeitung des Projekts birgt diese Situation das als hoch eingestufte Risiko, dass eine Massnahme nicht verhältnismässig ist und daher nicht in ihrer Gesamtheit subventioniert wird.

Es wird vorgeschlagen, die Motion **abzulehnen**.

Auswirkungen auf die Bürokratie	Keine
Finanzielle Auswirkungen	Keine
Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Keine
Auswirkungen NFA	Keine

**Ort, Datum** Sitten, den 30. September 2024